

§ 1 WWAG Abgabengegenstand

WWAG - Wiener Wettterminalabgabegesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 30.12.2018

Für das Halten von Wettterminals im Gebiet der Stadt Wien ist eine Wettterminalabgabe zu entrichten.

In Kraft seit 01.09.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at